



Fallbericht

1. August 2023

Kartellrechtliche Prüfung von „Google News Showcase“

Branche:	Digitalwirtschaft
Aktenzeichen:	V-43/20
Datum der Entscheidung:	21. Dezember 2022

Das Bundeskartellamt hat die im Juni 2021 eingeleitete kartellrechtliche Prüfung des Angebots „Google News Showcase“ (hierzu unter I.) am 21. Dezember 2022 abgeschlossen. Anlass des gegen die Alphabet Inc., Mountain View, USA, einschließlich der mit dieser verbundenen Unternehmen (nachfolgend: „Google“) gerichteten Verfahrens waren wettbewerbliche Bedenken wegen einer möglichen bevorzugten Einbindung der Google News Showcase-Inhalte in die Ergebnisse der Google-Suche, einer vertraglichen Erschwerung der Durchsetzung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger und einer eventuellen Diskriminierung bei der Zugangsgewährung zu Google News Showcase (hierzu unter II.). Diese Bedenken konnten durch verschiedene Maßnahmen von Seiten Googles weitgehend ausgeräumt werden. Die kartellrechtliche Missbrauchsprüfung wird daher nicht fortgeführt, wobei das Bundeskartellamt sich im Rahmen seines Ermessens entschieden hat, keine förmliche Verpflichtungszusagenentscheidung nach § 32b GWB zu erlassen; stattdessen wird es die Umsetzung verbliebener Maßnahmen in einem Folgeverfahren beobachten (hierzu unter III.). Über die bei Einleitung des Verfahrens formulierten Vorwürfe hinaus sind im Laufe der Untersuchung weitere kartellrechtliche Problemlagen geltend gemacht worden, denen die Beschlussabteilung teilweise nachgegangen ist (hierzu unter IV.).

I. Das Angebot „Google News Showcase“

Am 1. Oktober 2020 hat Google den Start von „Google News Showcase“ in Deutschland bekannt gegeben.¹ Nach der Eigendarstellung von Google handelt es sich um ein Angebot, in dem qualitativ hochwertige journalistische Artikel dargestellt werden, für die Google Lizenzgebühren bezahlt. In Deutschland startete das Angebot mit 20 Medienunternehmen, die für 50 Publikationen standen. Hierzu gehörten u. a.

¹ Vgl. den Blog-Eintrag vom 1.10.2020, abzurufen unter: <https://blog.google/intl/de-de/produkte/suchen-entdecken/weltweite-premiere-google-news-showcase/>.

DER SPIEGEL, DIE ZEIT, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Rheinische Post und Tagesspiegel aber auch Angebote von Burda (Focus Online), Funke Mediengruppe (WAZ), Gruner + Jahr (stern), Handelsblatt Media Group (Handelsblatt, WirtschaftsWoche), Ströer (t-online), Ippen Media Group (Münchener Merkur) und Mediengruppe Pressedruck (Augsburger Allgemeine, Südkurier). Später kamen weitere Verlage und Publikationen hinzu.²

Zentraler Gegenstand von Google News Showcase sind sog. „Story-Panels“, die zum Start zunächst in der Google News App auf Android, ab Dezember 2020 auch in der Google News App auf iOS eingebunden wurden. Später erfolgte eine Integration in das Desktop-Angebot von Google News sowie in den Dienst Google Discover, einen (personalisierten) News Feed, der auf Smartphones auch ohne spezielle App über andere Google-Produkte, insbesondere über die Such-App und den Browser Chrome, aufgerufen werden kann. Beim Start des Angebots wurde von Google zudem eine Einbindung der Google News Showcase-Inhalte in die allgemeine Google Suche angekündigt.³

Bei den Story Panels handelt es sich um umrandete „Kacheln“, in denen unter der Verlagsmarke Fotos, Überschriften und weitere Inhalte zusammengefasst werden. Die teilnehmenden Verlage erhalten damit verschiedene Möglichkeiten einer im Vergleich zur allgemeinen Listung im News Feed hervorgehobenen und vertieften Darstellung ihrer Inhalte. Sie können insbesondere eine vertiefte Vorschau auf einen bestimmten Artikel geben, bei dem über dessen Überschrift hinaus der Inhalt als „Anreißertext“ in bullet points zusammengefasst wird, oder mehrere der von ihnen bereit gestellten Artikel zusammenfassen (hierunter fallen Übersichten mit den „Themen des Tages“ sowie „Story Cluster“, in denen zu einem aktuellen Artikel thematisch passende Artikel oder zu einem bestimmten Stichpunkt passende Artikel zusammengefasst werden, z. B. „Corona-News“).

Vertragliche Grundlage des Angebots sind sog. Publisher Curated News Agreements (PCNA). In diesen verpflichten sich die Verlage, von ihnen kuratierte Panels für die Integration in Google News Showcase zur Verfügung zu stellen. Über Auswahl und Darstellung der Inhalte entscheidet der Verlag. Wird ein Showcase-Panel angetippt bzw. angeklickt, so wird der Nutzer auf die Verlagsseite mit dem jeweiligen Artikel weitergeleitet. Google bietet den Verlagen auch eine zusätzliche Vereinbarung an, wonach

² Vgl. Blog-Eintrag vom 31.03.2021, abzurufen unter: <https://blog.google/intl/de-de/produkte/suchen-entdecken/google-news-showcase-erste-nutzungszahlen-und-neue-partner/>.

³ Blog-Eintrag vom 1.10.2020, abzurufen unter: <https://blog.google/intl/de-de/produkte/suchen-entdecken/weltweite-premiere-google-news-showcase/>.

einzelne ansonsten kostenpflichtige Artikel über Showcase für den Leser kostenlos zugänglich gemacht werden.

Die Schaffung des Angebots „Google News Showcase“ und das vorliegende Verfahren sind vor dem Hintergrund der breiteren Diskussion um die Nutzung von (Auszügen aus) Presseveröffentlichungen durch Online-Dienste wie Suchmaschinen, News Aggregatoren oder Soziale Netzwerke und deren Verhältnis zu den Presseverlagen zu sehen. Mit der Richtlinie (EU) 2019/790 vom 17. April 2019 wurden auf europäischer Ebene neue urheberrechtliche Regeln geschaffen, die auf einen weitergehenden Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf die Online-Nutzung durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft abzielen.⁴ In Umsetzung dieser Richtlinie trat in Deutschland am 7. Juni 2021 eine Reform des Urheberrechts in Kraft, mit der ein neues Leistungsschutzrecht für Presseverleger eingeführt wurde.⁵ Dieses gewährt Presseverlegern das ausschließliche Recht, ihre Presseveröffentlichung im Ganzen oder in Teilen für die Online-Nutzung durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft öffentlich zugänglich zu machen und zu vervielfältigen (§ 87g Abs. 1 UrhG). Nicht von diesem Ausschließlichkeitsrecht umfasst sind u. a. das Setzen von Hyperlinks auf eine Presseveröffentlichung sowie die Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge aus einer Presseveröffentlichung (§ 87g Abs. 2 Nr. 3 und 4 UrhG). Bei der Auslegung dieser Ausnahmen ist zu beachten, dass sie den Schutz der Investitionen nicht beeinträchtigen darf, die Presseverleger für die Herstellung ihrer Presseveröffentlichung getätigt haben.⁶ Das Leistungsschutzrecht kann von Verlagen individuell oder über eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. In Deutschland ist die Verwertungsgesellschaft Corint Media GmbH (nachfolgend: Corint Media oder Beschwerdeführerin) in diesem Bereich tätig. Auf ihre Beschwerde geht das vorliegende Verfahren zurück, zu dem später auch die Verlegerverbände BDZV, MVFP und VDL beigeladen wurden.

II. Gegenstand des Verfahrens und kartellrechtliche Bedenken

Gegenstand des Verfahrens waren das Angebot Google News Showcase, dessen vertraglichen Grundlagen und dessen Einbindung in andere Google-Angebote, insbesondere die angekündigte Verbindung mit dem

⁴ RICHTLINIE (EU) 2019/790 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. EU L 130/92 vom 17.05.2019.

⁵ Zwar hatte es zuvor schon nationale Regeln zum Schutz des Presseverlegers gegeben. Diese waren nach einer Entscheidung des EuGH (Urteil vom 12.09.2019, C-299/17 – VG Media) jedoch wegen einer unterlassenen Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG unanwendbar.

⁶ Vgl. Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 19/27426, S. 113 unter Verweis auf ErwG 58 der Richtlinie (EU) 2019/790.

allgemeinen Suchdienst von Google. Es war die Befürchtung geäußert worden, dass eine Integration des Angebots Google News Showcase in die allgemeine Google Suche und eine dabei zu erwartende prominente Platzierung eine unzulässige Selbstbevorzugung eines eigenen verlegerischen Konkurrenzprodukts durch Google bewirke. Darüber hinaus war gerügt worden, dass durch Bedingungen in den zugrunde liegenden Verträgen die Geltendmachung des Presseleistungsschutzrechts behindert werde. Im Weiteren ging es um die konkrete Ausgestaltung des Google News Showcase-Angebots und den Vorwurf, dass nur ein Teil der deutschen Verlage zur Teilnahme eingeladen worden sei. Die im Laufe des Verfahrens zwischen Google und individuellen Verlagen aufgenommenen Verhandlungen zur Vergütung des Leistungsschutzrechts für die Nutzung von Presseveröffentlichungen außerhalb des Google News Showcase-Angebots wurden als solche nicht Verfahrensgegenstand, waren bei der Bewertung der Verhaltensweisen Googles aber zu berücksichtigen (zu den weiteren im Laufe des Verfahrens erhobenen Vorwürfen unter IV.).

Nach vorläufiger Beurteilung des Bundeskartellamts kamen verschiedene Tatbestände des § 19a Abs. 2 S. 1 GWB sowie Verstöße Googles gegen Art. 102 AEUV und §§ 19, 20 GWB in Betracht:

1.) Beim Start des Angebots Google News Showcase hatte Google angekündigt, dass die für dieses Angebot charakteristischen „Story Panels“ auch in die allgemeine Suche eingebunden werden sollen. Angesichts der bisherigen Darstellung vergleichbarer Inhalte erschien es naheliegend, dass das Angebot derart in die allgemeine Suche integriert wird, dass bei nachrichtenbezogenen Suchanfragen auf den Ergebnisseiten eine hervorgehobene, prominente Platzierung erfolgt, etwa in einer separaten „One Box“ oberhalb oder neben den generischen Suchergebnissen.

In einem solchen Vorgehen könnte eine Selbstbevorzugung im Sinne des § 19a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GWB liegen. Die Tätigkeit von Google im Bereich des allgemeinen Suchdienstes könnte als Vermitteln des Zugangs zu Beschaffungs- und Absatzmärkten im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden. Der Suchdienst von Google hat u. a. Bedeutung für den Zugang von Presseverlagen zu den Lesern und mittelbar auch zu den Anzeigenmärkten. Wenn Google mit einer „News Showcase-Box“ ein eigenes Angebot schaffen würde, dürfte dieses gegenüber den Angeboten von Wettbewerbern nicht bevorzugt behandelt werden, es sei denn, ein solches Vorgehen wäre sachlich gerechtfertigt.

Daneben kam auch das Vorliegen einer andere Unternehmen in deren Geschäftstätigkeit behindernden Maßnahme im Sinne des § 19a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GWB in Betracht. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift könnte eröffnet sein, da die Verlage auf verschiedenen Absatzmärkten (Leser- und Anzeigenmärkten) tätig sind und die Tätigkeit von Google im Bereich der allgemeinen Suche Bedeutung für den Zugang zu diesen Märkten hat. Bei einer Einbindung und hervorgehobenen Darstellung des News Showcase-

Angebots könnte zu erwarten sein, dass anderweitige Inhalteangebote der Verlage oder anderer Nachrichtenanbieter an Sichtbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit verlieren.

Bedenken bestanden auch im Hinblick auf den möglichen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung Googles auf dem deutschen Markt für allgemeine Suchdienste (Art. 102 AEUV). So könnte in der bevorzugten Darstellung und Positionierung eines eigenen Nachrichtenangebots und einem damit einhergehenden Verlust von Nutzerverkehr bei nicht integrierten Verlagsseiten ein missbräuchliches Verhalten in Form der Kopplung oder Marktmachtübertragung liegen.

2.) Kartellrechtliche Bedenken ergaben sich zudem in Bezug auf einzelne Vertragsbedingungen in verschiedenen, beim Bundeskartellamt eingereichten Fassungen des PCNA. Dies betraf Kündigungsregeln, die so verstanden werden konnten, dass sie die Möglichkeit der Teilnahme am Google News Showcase-Programm damit verknüpfen, wie die jeweiligen Verlage sich im Hinblick auf die generelle Durchsetzung des Leistungsschutzrechts verhalten. Teilweise wurde auch eine ausdrückliche Abgeltung potentieller Nutzungen des Leistungsschutzrechts in anderen Google-Diensten (außerhalb von Google News Showcase) vereinbart.

In dem Verlangen solcher Bedingungen könnte das Fordern unangemessener Vorteile im Sinne des § 19a Abs. 2 S. 1 Nr. 7 GWB liegen. Diese Vorschrift sieht vor, dass dem Normadressaten untersagt werden kann, für die Behandlung von Angeboten eines anderen Unternehmens Vorteile zu fordern, die in keinem angemessenen Verhältnis zum Grund der Forderung stehen. Insbesondere dürfen keine Rechte gefordert werden, die für die Darstellung der Angebote nicht zwingend erforderlich sind (lit. a). Nach vorläufiger Einschätzung konnte eine Unangemessenheit hier daraus folgen, dass den Verlagen durch die geforderten Rechte die künftige Geltendmachung des Leistungsschutzrechts der Presseverleger wesentlich erschwert wird. Dies erschien auch im Hinblick auf die allgemeinen Regeln zum Konditionenmissbrauch, Art. 102 lit. a AEUV, § 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 GWB und zum Anzapfverbot, § 20 Abs. 2, § 19 Abs. 2 Nr. 5 GWB, problematisch. Denn es bestand der Verdacht, dass den Verlagen Verpflichtungen auferlegt werden, die für die Erreichung des (legitimerweise) verfolgten Zweckes nicht unentbehrlich sind und die ihre Handlungsfreiheit unbillig beeinträchtigen.

3.) Schließlich bestanden Anhaltspunkte dafür, dass die Teilnahme an dem Angebot Google News Showcase nicht allen grundsätzlich in Betracht kommenden Verlagen in gleicher Weise angeboten wurde.

Nach vorläufiger Einschätzung könnte eine diskriminierende Zugangspraxis die nicht berücksichtigten Verlage in ihrer Geschäftstätigkeit auf Beschaffungs- und Absatzmärkten im Sinne des § 19a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GWB behindern. Denn das Angebot von Google dürfte erhebliche Bedeutung für ihren Zugang zu Leser-

und Anzeigenmärkten haben. Eine Ungleichbehandlung der Verlage wäre auch nach Art. 102 AEUV, § 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 GWB problematisch, soweit Google bei Abschluss der Verträge und der Gewährung des Zugangs zum News Showcase-Programm eine marktbeherrschende Stellung zukommt. Das Diskriminierungsverbot des § 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 GWB gilt aber darüber hinaus auch in den Fällen der relativen Marktmacht im Sinne des § 20 Abs. 1 S. 1 GWB sowie der mit der 10. GWB-Novelle neu eingeführten Intermediationsmacht (§ 20 Abs. 1 S. 2 GWB), die hier in Betracht kam.

III. Maßnahmen Googles zum Ausräumen der Bedenken

Im Laufe des Verfahrens konnte festgestellt werden, dass Google einige der verfahrensgegenständlichen Verhaltensweisen bereits geändert bzw. aufgegeben hat. Google hat sich darüber hinaus bereit erklärt, verbleibende Unklarheiten und Bedenken durch Änderungen in den Showcase-Verträgen und durch klarstellende Erklärungen zu adressieren. Zu einem entsprechenden Maßnahmenvorschlag Googles hat das Bundeskartellamt im Januar 2022 eine Konsultation in der Verlagsbranche durchgeführt. Aufgrund der in diesem Rahmen eingegangenen Rückmeldungen hat Google seinen Vorschlag überarbeitet und ergänzt. Auf Grundlage der bereits feststellbaren Änderungen sowie der angekündigten Maßnahmen hat sich aus Sicht des Bundeskartellamts ein Sachverhalt ergeben, bei dem die Fortführung der Prüfung im Hinblick auf die ursprünglichen kartellrechtlichen Bedenken nicht angezeigt ist.

1.) Nicht-Integration von Google News Showcase in die Google Suche

Google hat dem Bundeskartellamt nachvollziehbar dargelegt und mit internen Unterlagen belegt, dass Überlegungen zur Integration von Google News Showcase in die Google Suche nicht weiterverfolgt werden. Google wird auch öffentlich sowie gegenüber seinen Vertragspartnern erklären, dass es keine Pläne hat, Google News Showcase durch Panels, Hervorhebungen oder in ähnlich prominenter Form in die Google Suche bzw. Suchergebnisseiten zu integrieren. Sollte sich hieran etwas ändern und Google in der Zukunft planen, Google News Showcase in Deutschland in die Google Suche zu integrieren, wird Google seine Vertragspartner, das Bundeskartellamt sowie die Verbände VDZ und BDZV mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten hierüber informieren.

Google hat darüber hinaus glaubhaft gemacht und wird auch öffentlich erklären, dass die Teilnahme oder Nicht-Teilnahme eines bestimmten Presseverlags in Google News Showcase kein Faktor für den Algorithmus ist, der das Ranking der Suchergebnisse in der Google Suche bestimmt. Klicks auf Showcase-Panels, die in Google News und Discover angezeigt werden, werden für die Zwecke des Rankings in dem Algorithmus der Google Suche genauso behandelt wie Klicks auf Nicht-Showcase-Ergebnissen in Google News und Discover.

Bedenken im Hinblick auf die Schaffung eines eigenen Nachrichtenprodukts durch Google, das mit der prominenten Einbindung in die Ergebnisse der Google-Suche eine bevorzugte Behandlung erfährt und dadurch die Gefahr begründet, dass verlegerische Angebote behindert und verdrängt werden, bestehen danach bis auf Weiteres nicht mehr. Die Einbindung der Showcase-Inhalte in die Dienste Google News und Discover war nicht Gegenstand der ursprünglichen Beschwerde. Eine Erstreckung des Verfahrens hierauf war aus Sicht der Beschlussabteilung nicht angezeigt (dazu nachfolgend unter IV. 4.).

2.) Showcase-Verträge und Verhandlungen über das Leistungsschutzrecht

Google hat im Verfahren dargelegt, dass es die Kündigungsregeln bereits teilweise geändert hat. Insbesondere hat es ein in älteren Vertragsfassungen vorgesehenes Sonderkündigungsrecht für den Fall, dass der Verleger in Bezug auf Googles Verwendung von Nachrichteninhalten die Geltendmachung eines Rechtsanspruchs oder eine Beschwerde initiiert oder sich daran beteiligt, aufgegeben und dies den Vertragspartnern mitgeteilt. Auch ein Kündigungsrecht für den Fall von Änderungen im rechtlichen Rahmen hat Google bereits modifiziert. Hier wird Google noch eine Anpassung vornehmen, um klarzustellen, dass dieses Kündigungsrecht auf Änderungen bezüglich der lizenzierten Inhalte von Google News Showcase begrenzt ist. Soweit Verträge noch eine Klausel enthalten, die eine Abgeltung auch der potentiellen Nutzungen des Leistungsschutzrechts in anderen Google-Diensten (außerhalb von Google News Showcase) vorsieht, wird Google gegenüber den Vertragspartnern klarstellen, dass es sich künftig nicht mehr hierauf berufen wird und die Klausel einer separaten Vereinbarung über die Vergütung des Leistungsschutzrecht nicht entgegensteht.

Hintergrund ist, dass Google während des Verfahrens seine Vertragspraxis dahingehend geändert hat, dass gesonderte Vereinbarungen im Hinblick auf die Nutzung von Presseinhalten in Google Diensten, die Inhalte crawlen, einschließlich Google Search, Discover und Google News geschlossen werden können (sog. „Extended News Preview“- oder „ENP“-Verträge). Nach entsprechenden öffentlichen Ankündigungen⁷ sind mittlerweile in einer großen Zahl ENP-Verträge zwischen Google und Presseverlegern abgeschlossen worden. Die Absicht, mit weiteren Presseverlagen solche ENP-Vereinbarungen abzuschließen, wird Google durch öffentliche Äußerungen erneut bekräftigen. Google hat gegenüber dem Bundeskartellamt erklärt und wird auch öffentlich klarstellen, dass die Google News Showcase-Vereinbarungen und die ENP-Vereinbarungen unabhängig voneinander sind, es Presseverlagen also freisteht, die

⁷ Vgl. den Blog-Eintrag vom 20.05.2021, abzurufen unter: <https://blog.google/intl/de-de/unternehmen/inside-google/urheberrecht-reform-google-youtube-unterstuetzung/> sowie den Blog-Eintrag vom 18.11.2021, abzurufen unter: <https://blog.google/intl/de-de/unternehmen/inside-google/google-schliesst-erste-vertraege-mit-deutschen-verlagen-auf-basis-des-neuen-leistungsschutzrechts/>.

Lizenzvereinbarungen individuell und getrennt voneinander mit Google zu verhandeln oder, in Bezug auf ENP-Vereinbarungen, über eine Verwertungsgesellschaft verhandeln zu lassen.

Presseverlage sind nach alledem durch die genannten Vertragspraktiken nicht mehr in ihrer Freiheit beschränkt, für die Monetarisierung ihres Leistungsschutzrechts direkt mit Google Lizenzverträge abzuschließen oder sich für die Durchsetzung einer Verwertungsgesellschaft wie der Beschwerdeführerin zu bedienen. Der ursprüngliche Vorwurf, dass konkrete Bestimmungen der Showcase-Verträge, insbesondere die dort vorgesehenen Kündigungsklauseln, die (separate) Durchsetzung des Presse-Leistungsschutzrechts erschweren oder unmöglich machen sollen, lässt sich danach nicht aufrechterhalten (zur Lizenzierung in den Showcase-Verträgen nachfolgend unter IV. 2.).

3.) Zugang von Presseverlagen zu dem Google News Showcase Angebot

Die Ermittlungen haben den gegenüber dem Bundeskartellamt geäußerten Verdacht, dass Google News Showcase auf einige wenige Verlagspartner beschränkt sein soll, nicht bestätigt. Google hat darüber hinaus erklärt, dass das Google News Showcase Angebot Presseverlagen, die die sachlichen Kriterien erfüllen, grundsätzlich offensteht. Begrenzungen können sich nach Aussage von Google aber daraus ergeben, dass unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anforderungen eine ausreichende Auswahl an Presseverlagen erreicht ist, um die beabsichtigte Produkterfahrung anbieten zu können. Sollte sich zukünftig abzeichnen, dass dieser Punkt erreicht sein und/oder kein weiteres Budget für die Aufnahme zusätzlicher Google News Showcase-Partner zur Verfügung stehen wird, wird Google hierüber die Verbände VDZ und BDZV, das Bundeskartellamt sowie öffentlich mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens drei Monaten informieren.

Google wird in Deutschland in einer für interessierte Nutzer und Presseverlage leicht erreichbaren Weise im Bereich „News Showcase“ auf Google News die Funktionsweise von Google News Showcase sowie die tatsächlichen Anforderungen für die Teilnahme von Verlagen an Google News Showcase erklären. Diese Anforderungen betreffen die inhaltliche Ausrichtung der teilnehmenden Publikation, deren Qualität, Reichweite und Beitrag zur Medienvielfalt innerhalb von Google News Showcase sowie das Erfüllen technischer Voraussetzungen. Google hat gegenüber dem Bundeskartellamt klargestellt, dass es auf mögliche Budgetbeschränkungen nicht in der Weise reagieren wird, dass Showcase-Partnern, die später hinzukommen als andere, abweichende Vergütungen angeboten werden. Außerdem wird Google das Bundeskartellamt über geplante Verlängerungen der aktuellen Verträge rechtzeitig informieren und für Neuverträge eine kürzere Laufzeit vorsehen. Eine Begrenzung der Laufzeit ist aus Sicht des Bundeskartellamts wichtig, um auch künftig die Neuaufnahme von Verlagen zu ermöglichen.

Auch angesichts des dem Bundeskartellamt bekannten verfügbaren Budgets und der nach Kenntnis des Bundeskartellamts aktuell nur begrenzten Nachfrage weiterer Verlage nach Zugang zu Showcase bestehen derzeit keine Anhaltspunkte für eine diskriminierende oder behindernde Zugangspraxis in dem Sinne, dass ein „Wettrennen“ um die Teilnahme induziert oder vergleichbare Verlage nur selektiv zugelassen werden. Die Frage kann sich möglicherweise neu stellen, wenn aus Sicht von Google eine ausreichende Auswahl an Presseverlagen erreicht oder das Budget erschöpft ist. Da Google hierüber rechtzeitig informieren wird, kann dann ggf. erneut geprüft werden, ob der Verdacht einer Diskriminierung durch das Schaffen eines „closed shop“ besteht.

Die Beschlussabteilung hat davon abgesehen, die inhaltliche Ausrichtung des Angebots Google News Showcase und daraus folgende Begrenzungen in Bezug auf die generelle Teilnahmemöglichkeit näher zu untersuchen. Denn dabei ginge es weniger um eine Ungleichbehandlung aus wirtschaftlichen Gründen als vielmehr um quasi-publizistische Entscheidungen. Zu beachten ist insofern, dass der Zugang zu Google News Showcase auch medienrechtlichen Anforderungen unterliegt. Die Kommission für Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten (ZAK) hat im November 2021 die medienrechtliche Qualifizierung des Angebots „Google News Showcase“ als Medienplattform und Benutzeroberfläche beschlossen.⁸ Nach den Bestimmungen des Medienstaatsvertrages folgt hieraus u. a. die Verpflichtung, einen diskriminierungsfreien und chancengleichen Zugang für Inhalteanbieter zu gewährleisten.

4.) Keine Verpflichtungszusagenentscheidung und Beobachtung der Umsetzung der Maßnahmen

Aus Sicht der Beschlussabteilung war es nicht angezeigt, in diesem Verfahren formale Verpflichtungszusagen Googles entgegen zu nehmen und diese durch Verfügung für bindend zu erklären (§ 32b GWB). Für eine formlose Beendigung sprach neben der teilweise bereits erfolgten Umsetzung der Maßnahmen durch Google insbesondere die größere Flexibilität für den Fall zukünftig geänderter Verhältnisse oder neuer Erkenntnisse. Zudem werden Verhaltensweisen Googles bezüglich der Darstellung der Showcase-Inhalte oder der Zugangsgewährung zu Google News Showcase bereits ihrer Natur nach nicht lange verborgen bleiben. Dies wird durch Berichtspflichten Googles zusätzlich abgesichert.

Die Beschlussabteilung wird die weitere Umsetzung der Maßnahmen in einem gesonderten Folgeverfahren überwachen. Google wird dem Bundeskartellamt während eines Zeitraums von drei Jahren einmal jährlich über die Umsetzung der Maßnahmen berichten. Ferner wird Google interessierte Presseverlage

⁸ Vgl. Pressemitteilung der ZAK vom 25.11.2021, abzurufen unter: <https://www.die-medienanstalten.de/service/pressemitteilungen>.

einschließlich der Verbände VDZ und BDVZ in einer gut zugänglichen Weise einmal während des Dreijahreszeitraums und einmal zu dessen Ende über die Umsetzung informieren.

IV. Weitere Vorwürfe, die im Laufe des Verfahrens erhoben wurden

1.) Vorwurf der Diskriminierung in den ENP-Verhandlungen

Im Laufe des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin den Vorwurf einer Diskriminierung durch Google mit der Begründung erhoben, mit einzelnen Verlegern würden Verträge zum Leistungsschutzrecht (ENP-Verträge) abgeschlossen, während es ihr gegenüber an einer ernsthaften Verhandlungsbereitschaft Googles fehlen würde. Dies konkretisierte sich später dahin, dass die Beschwerdeführerin das Fehlen eines bezifferten Angebots durch Google rügte und eine Interimszahlung des „unstreitigen“ Betrags verlangte, wie es im Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) angelegt ist.

Das Bundeskartellamt hat gegenüber Google insoweit auf das kartellrechtliche Diskriminierungsverbot hingewiesen und betont, dass es jedem Verlag freistehen müsse, ob er seine Rechte selbständig durchsetzt oder sich der kollektiven Rechteverwertung anschließt. Dabei bestehe auch ein schutzwürdiges Interesse, eine (schieds-)gerichtliche Klärung der angemessenen Vergütungshöhe zu ermöglichen.

Anfang Februar 2022 legte Google daraufhin der Beschwerdeführerin ein beziffertes Angebot sowie den Entwurf einer Interimsvereinbarung vor,⁹ die eine Zahlung Googles in vergleichbarer Höhe wie in den individuellen ENP-Verträgen enthalten soll. Nach cursorischer Prüfung war das Interimsangebot mit den von Google offengelegten Zahlungen auf die individuellen Vereinbarungen mit einzelnen Verlagen vergleichbar. Damit war aus Sicht des Bundeskartellamts eine Gleichbehandlung gewährleistet und für die von der Beschwerdeführerin vertretenen Verlage die Möglichkeit eröffnet, eine streitige Klärung der Vergütungshöhe herbeizuführen. Denn zumindest für die Dauer des Schiedsstellenverfahrens würden sie eine Zahlung in gleicher Höhe erhalten wie die Verlage, die bilaterale Verträge mit Google geschlossen haben.

Aus Sicht des Bundeskartellamts waren für die Vergleichsbetrachtung zur Feststellung einer eventuellen Diskriminierung nicht auch die von Google im Rahmen der Showcase-Verträge gezahlten Vergütungen sowie sonstige „geldwerte Vorteile“, die einzelne Verlage etwa im Rahmen von Werbeschaltungen von Google erhalten, zu berücksichtigen. Denn nach den Feststellungen des Bundeskartellamts ist Google News Showcase ein eigenständiges Angebot, für welches die teilnehmenden Verlage Leistungen

⁹ Vgl. dazu auch Pressemitteilung der Corint Media vom 3.03.2022, abzurufen unter: https://www.corint-media.com/3_2-millionen-euro-fur-presse-rechte/.

erbringen und Kosten zu tragen haben. Zu den von Verlagsseite erbrachten Leistungen gehört neben der Kuratierung der Panel-Inhalte insbesondere auch die Eröffnung des Zugangs zu einzelnen Artikeln, die sich ansonsten hinter einer „Paywall“ befinden. Kosten treten sowohl für die erstmalige technische Implementierung als auch für die fortlaufende redaktionelle Betreuung des Showcase-Angebots auf. Eine Einbeziehung der Showcase-Vergütung würde auch nicht berücksichtigen, dass es den Verlagen grundsätzlich freisteht, an Google News Showcase teilzunehmen oder nicht. Anhaltspunkte für einen konkreten Bezug zwischen einer darüber hinaus geltend gemachten „asymmetrischen“ Verteilung von Werbevolumina und der kollektiven Durchsetzung des Leistungsschutzrechts lagen aus Sicht der Beschlussabteilung nicht vor. Soweit die Beschwerdeführerin die Hinterlegung des im Vergleich zwischen der von Google angebotenen Interimszahlung und ihrer eigenen Forderung streitigen Betrags ins Spiel gebracht und sich dafür auf das Vorbild des § 37 VGG gestützt hat, ist dies vom Bundeskartellamt im Ermessen nicht weiterverfolgt worden. Die Berechtigung dieses Aspekts richtet sich vornehmlich nach urheberrechtlichen Grundsätzen, deren Klärung das Bundeskartellamt bei urheberrechtlichen Stellen besser verortet sieht. Dass ein darüber hinaus gehender kartellrechtlicher Handlungsbedarf besteht, etwa um die Beschwerdeführerin vor möglichen Zahlungsausfällen Googles zu schützen oder eine Verzerrung des Wettbewerbs zu anderen Suchanbietern zu verhindern, war aus Sicht der Beschlussabteilung nicht naheliegend.

2.) Reichweite der Lizenz im Rahmen des PCNA

Von der Beschwerdeführerin wurde kritisiert, dass Google sich ungeachtet der inzwischen vorgenommenen Abtrennung separater ENP-Verträge im Rahmen der Showcase-Verträge (PCNA) weiterhin eine Lizenz einräumen lasse, die auch das Leistungsschutzrecht für Presseverleger umfasse. Es wurde geltend gemacht, dass diese Lizenzierung Google weitergehende Nutzungsrechte gewähren würde, als für die Darstellung der kuratierten Inhalte in den „Story Panels“ erforderlich sei und insbesondere auch zur Nutzung der Inhalte außerhalb der Panels berechtigen würde. Kritisiert wurde zudem die fehlende Transparenz, die daraus folge, dass für das Leistungsschutzrecht im PCNA kein gesonderter Preis ausgewiesen werde. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin wird es Presseverlegern mit der Regelung im PCNA unmöglich gemacht, sich der kollektiven Rechtswahrnehmung anzuschließen. Sie verlangt, dass die Lizenzierung des Leistungsschutzrechts und dessen Vergütung aus den Showcase-Verträgen vollständig herausgelöst wird und stattdessen in die einheitliche und umfassende Lizenzierung durch individuelle ENP-Verträge mit Verlegern oder durch einen Pauschalvertrag mit der Verwertungsgesellschaft aufgenommen wird.

Das Bundeskartellamt hat Google um Klarstellung gebeten, in welchem Umfang das Leistungsschutzrecht noch in PCNAs enthalten ist und aus welchen Gründen es nicht vollständig in die ENP-Verträge übertragen worden ist. Aus Googles Antworten und aus den Formulierungen des PCNA zumindest in seiner letzten

Fassung wird nach Ansicht des Bundeskartellamts hinreichend deutlich, dass die dort enthaltene Lizenz auf die Darstellung der zugelieferten Inhalte in den für das Showcase-Angebot charakteristischen „Story Panels“ beschränkt ist. Selbst wenn außerhalb der „Story Panels“, etwa in den generischen Suchergebnissen der Google-Suche, die gleiche Wortfolge angezeigt werden sollte (weil z. B. in beiden Fällen die Überschrift eines Artikels verwendet wird), wäre dies von der Lizenzierung im PCNA nicht abgedeckt.

Für eine derart verstandene begrenzte Lizenzierung meldet Google als Interesse an, die vertragsgegenständlichen, von den Verlagen befüllten „Story Panels“ rechtssicher verwenden zu können. Es handele sich um eine bei operativen Verträgen übliche Vorgehensweise. Bei solchen Verträgen sei es weder möglich noch marktüblich, die Rechteeinräumung vertraglich zu trennen oder gesondert zu bepreisen. Auch benötige Google für News Showcase nicht die Rechte aller Inhaber des Leistungsschutzrechts, sondern nur die der Verlage, die an dem Angebot teilnehmen (wollen). Für diese sei die kollektive Rechtswahrnehmung im Übrigen aber nicht ausgeschlossen. In der Praxis würden Verwertungsgesellschaften verschiedene Mechanismen verwenden, um eine kollektive Rechtswahrnehmung mit der Einräumung von Einzelrechten zu kombinieren, etwa über Gestattungen, auflösende Bedingungen oder Rücklizenzen.

Die Beschwerdeführerin beschreibt ihre Interessenlage so, dass sie das Leistungsschutzrecht im Sinne eines Alleinvertretungsanspruchs umfassend und ungeteilt wahrnehmen und sich hierzu ausschließliche Nutzungsrechte einräumen lassen müsse, was nicht zuletzt dem Schutz der Wahrnehmungsberechtigten diene, für die die kollektive Rechtswahrnehmung eine sichere Verwertung zu angemessenen Vergütungen gewährleiste. Das vom Gesetzgeber als einheitliches Recht geschaffene Leistungsschutzrecht könne nicht nach unterschiedlichen Oberflächen getrennt lizenziert werden, zumal dies in anderen Urheberrechtsbereichen auch unüblich sei.

Die Prüfung von Googles Vertragspraxis auf das Vorliegen unangemessener Forderungen oder einer ungerechtfertigten Behinderung der Beschwerdeführerin setzt im Kern eine Betrachtung und Abwägung der jeweiligen Interessen voraus. Dabei kann keine Seite für sich in Anspruch nehmen, die favorisierte Vorgehensweise wäre urheberrechtlich zwingend, da eine Einbindung in einen operativen Vertrag nach Einschätzung des Bundeskartellamts ebenso möglich ist wie die Herauslösung und kollektive Geltendmachung eines ungeteilten Leistungsschutzrechts. Ebenso wenig ist die Üblichkeit in anderen urheberrechtlichen Bereichen ausschlaggebend für das eine oder das andere Interesse. Google und die Beschwerdeführerin können für ihre Vorgehensweise jeweils vergleichbare Fälle anführen. Das von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Interesse an einer Alleinvertretung mag infolge der vertraglichen Regelung zu einem Teil, nämlich hinsichtlich des für die Anzeige der Panels in Showcase ggf. benötigten Leistungsschutzrechts, beeinträchtigt sein. Da das Urheberrecht Mechanismen kennt, um einzelvertragliche

Rechteerläumungen und die Tatigkeit einer Verwertungsgesellschaft miteinander zu vereinbaren, wird die kollektive Durchsetzung des Leistungsschutzrechts im ubrigen damit aber nicht ausgeschlossen. Umgekehrt musste Google auf die Moglichkeit, sich in einem operativen Vertrag alle erforderlichen Rechte einraumen zu lassen, ganz verzichten. Da nicht erwartet werden kann, dass die zugelieferten Story Panels ohne eine Klarung dieser Frage abgebildet werden, konnte die Teilnahme an Showcase effektiv erst beginnen, wenn mit dem betreffenden Verlag ein ENP-Vertrag oder mit dessen Verwertungsgesellschaft ein Pauschalvertrag abgeschlossen ist. Fur Verlage in individuellen Verhandlungen konnte dies den Druck erhohen, zeitnah einem ENP-Vertrag zuzustimmen. Fur Verlage, die ihr Recht kollektiv durchsetzen, ware eine Teilnahme vor einer - derzeit nicht absehbaren - Einigung zwischen Google und der Beschwerdefuhrerin (zumindest auf eine interimistische Regelung) nicht moglich. Die Regelung des § 37 VGG andert hieran nichts, da sie als solche nur eine Moglichkeit fur den Rechtenutzer eroffnet und eine weitergehende kartellrechtliche Pflicht zu einem solchen Vorgehen vom Bundeskartellamt nicht festgestellt wurde (siehe oben). Angesichts dieser Interessenlage und gemessen an der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des GWB sieht das Bundeskartellamt in der PCNA-Lizenz keine Anhaltspunkte fur eine sachlich nicht gerechtfertigte Behinderung oder unangemessene Forderungen Googles.

3.) Verknupfung des Zugangs zu Showcase mit dem Abschluss eines ENP-Vertrages

Im Verfahren haben das Bundeskartellamt Hinweise erreicht, wonach Mitarbeitende von Google in bilateralen Gesprachen erklart haben sollen, eine Teilnahme an Google News Showcase komme nur fur Verlage in Betracht, die eine individuelle ENP-Vereinbarung mit Google abschlieen. Danach soll Google eine parallele Teilnahme an Google News Showcase und der kollektiven Rechtedurchsetzung gegenuber einzelnen Verlagen explizit ausgeschlossen haben.

Eine solche faktische Verknupfung der Showcase-Vertrage mit Vereinbarungen zur sonstigen Vergutung des Leistungsschutzrechts widersprache den von Google im Rahmen des Verfahrens erklarten Grundsatzen. Sie ware auch im Hinblick auf das kartellrechtliche Diskriminierungsverbot und wegen der Behinderung der kollektiven Rechtedurchsetzung problematisch. Allerdings liegen dem Bundeskartellamt hierzu bisher lediglich anonyme und nicht weiter konkretisierte Hinweise vor, mit denen Google konfrontiert wurde und die von Google zuruckgewiesen werden. Aus den von Google ubermittelten Unterlagen ergibt sich zudem, dass tatsachlich eine ganze Reihe von Verlagen an Google News Showcase teilnimmt, die (noch) keinen ENP-Vertrag abgeschlossen haben. Das Bundeskartellamt hat mit Google vereinbart, eventuellen kunftigen Beschwerden nachzugehen, ohne die Identitat der Beschwerdefuhrer offenlegen zu mussen. Dies kann z. B. dadurch gewahrleistet werden, dass Google im Beschwerdefall samtliche

Ablehnungen von PCNA im zeitlichen Umfeld der Beschwerde einschließlich der Ablehnungsgründe gegenüber dem Bundeskartellamt zwecks Beurteilung der sachlichen Rechtfertigung darlegt.

4.) Untersagung des Angebots Google News Showcase

Von der Beschwerdeführerin und den beigeladenen Verbänden wurden im Laufe des Verfahrens und zuletzt in der Anhörung zu den Maßnahmenvorschlägen Googles grundsätzliche Bedenken gegen das Angebot Google News Showcase geltend gemacht und unter Verweis auf § 19a Abs. 2 S. 1 Nr. 7 GWB Maßnahmen gefordert, die im Ergebnis auf die Beendigung von Showcase in seiner aktuellen Form hinauslaufen sowie für Google und die bislang daran teilnehmenden Presseverlage einen erheblichen Eingriff bedeuten würden. So wenden die Stellungnahmen sich gegen die Einbindung und hervorgehobene Darstellung der „Story Panels“ in den Google-Diensten Discover und News, da Ziel und Folge auch insoweit die Behinderung der Verlage und die Substitution von Verlagsprodukten sei. Die Kritik richtet sich zudem gegen jegliche Begrenzung des Kreises teilnehmender Verlage und gegen die Ausgestaltung der Vergütung als nutzungsunabhängige Pauschalzahlung. Es wird verlangt, dass Google jeden Presseverleger diskriminierungsfrei in jeden News-Index aufzunehmen habe. Die damit geforderte absolute Gleichbehandlung sämtlicher Verlage, die das Leistungsschutzrecht für sich reklamieren können, würde bedeuten, dass ein begrenztes Angebot wie Google News Showcase per se nicht möglich wäre.

Das Bundeskartellamt verkennt nicht, dass Missbrauchspotentiale bestehen können, wenn Google News Showcase als Instrument der selektiven (temporären) Besserstellung einzelner Verlage eingesetzt wird. Es gibt auch Anhaltspunkte, u. a. aus den Feststellungen der französischen Wettbewerbsbehörde, die darauf hindeuten, dass Google News Showcase von Google ursprünglich als strategisches Instrument in der Diskussion um die Vergütung des Leistungsschutzrechts gedacht war. Dieses Missbrauchspotential ist jedoch inzwischen deutlich eingegrenzt: Da die Showcase-Panels nur in Discover und News eingebettet und dort im Ranking nicht bevorzugt werden und der durch sie vermittelte Traffic (bisher) nur eine sehr begrenzte Bedeutung hat, besteht für die Verlage kein wirtschaftlicher Zwang zur Teilnahme. Zugleich ist eine Teilnahme für zusätzliche Verlage aber weiterhin möglich und ihnen droht auch kein Absenken der Vergütung bei einer späteren Teilnahme. Daneben schließt Google inzwischen auch Verträge zur Vergütung des Leistungsschutzrechts unabhängig von der Teilnahme an Google News Showcase ab und kann die Angemessenheit der dort angebotenen Vergütungshöhe in einem Verfahren vor der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamtes geklärt werden.

Demgegenüber würde die in den Stellungnahmen geforderte Ausweitung des Verfahrens in Richtung einer möglichen Untersagung des Angebots Google News Showcase in seiner aktuellen Form wegen der Reichweite des Eingriffs und der uneinheitlichen Interessenlage auf Seiten der Verlage erhebliche

zusätzliche Ermittlungen erforderlich machen und neben Google auch zahlreiche Verlage in ihren wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen berühren. Denn nach den bisherigen Erkenntnissen des Bundeskartellamts bestehen in der Verlegerschaft sehr unterschiedliche Sichtweisen auf neue Kooperationsformen wie Google News Showcase, die auch aus unterschiedlichen Geschäftsmodellen, Unternehmensstrategien und Zukunftserwartungen der Verlage resultieren. Angesichts der oben beschriebenen Entwicklungen sieht das Bundeskartellamt in der im Ermessen vorzunehmenden Gesamtabwägung (derzeit) keinen Anlass für eine entsprechende Fortführung und Erweiterung des Verfahrens.

5.) Vergütungshöhe und Vergleich mit Frankreich

Diskutiert wurde im Verfahren auch die Möglichkeit einer kartellrechtlichen Prüfung der Angemessenheit der von Google angebotenen und gezahlten Vergütung für das Leistungsschutzrecht, ggf. mit dem Ziel der Festsetzung einer vorläufigen Mindestvergütung. Das Bundeskartellamt hat insoweit entschieden, nicht in eine genauere Prüfung einzusteigen, wobei eine wichtige Rolle gespielt hat, dass mit der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt eine spezialisierte Instanz vorhanden ist, die von Verwertungsgesellschaften und Nutzern bei Streitigkeiten über die Nutzung urheberrechtlich geschützte Werke oder Leistungen und dabei zu leistende Vergütungen angerufen werden kann. Dieser Weg ist mittlerweile auch von Google und Corint Media beschritten worden.¹⁰ Im März 2023 hat die Schiedsstelle als einstweilige Regelung eine Vergütung auf Basis eines jährlichen Betrags von 3,2 Millionen Euro vorgeschlagen.¹¹ Das Bundeskartellamt behält sich eine Beteiligung an dem Schiedsstellenverfahren nach § 100 VGG vor.

Vor dem Hintergrund, dass auch die französische Wettbewerbsbehörde (Autorité de la Concurrence) im Bereich des Leistungsschutzrechts ein Verfahren gegen Google geführt hat,¹² hat das Bundeskartellamt die Situation in Frankreich in seine Überlegungen einbezogen. Der Gegenstand des Verfahrens vor der Autorité de la Concurrence unterscheidet sich vom vorliegenden Verfahren. So ging es in Frankreich um das Verweigern ordnungsgemäßen Verhandels durch Google gegenüber den Verlegern selbst (repräsentiert durch ihre Verbände) in Bezug auf die Geltendmachung des Leistungsschutzrechts, während das vorliegende Verfahren mögliche Behinderungs- und Diskriminierungseffekte zulasten einer Verwertungsgesellschaft betrifft, welche vom Produkt Google News Showcase ausgehen können. Wichtige Punkte, die

¹⁰ Vgl. Pressemitteilung der Corint Media vom 22.07.2022, abzurufen unter: <https://www.corint-media.com/corint-media-bitte-schiedsstelle-googles-verguetungshoehe-festzustellen/>.

¹¹ Vgl. dazu Pressemitteilung der Corint Media vom 17.03.2023, abzurufen unter: <https://www.corint-media.com/google-muss-im-ersten-schritt-58-mio-euro-an-corint-media-zahlen/>.

¹² Vgl. Pressemitteilung der Autorité de la Concurrence vom 21.06.2022, abzurufen unter: <https://www.autoritedelaconcurrence.fr/en/article/related-rights-autorite-accepts-googles-commitments>.

im Verfahren der Autorité de la Concurrence erreicht wurden, bedürfen in Deutschland keiner weiteren Klärung. Insbesondere werden in Deutschland bereits Lizenzverträge mit Verlegern abgeschlossen und seit Februar 2022 liegt ein monetär beziffertes Lizenzangebot gegenüber der Beschwerdeführerin vor. In Deutschland ging es damit nicht um Verhandlungsverweigerung, sondern um die Angemessenheit der Vergütung. Auch sind die in Frankreich zugesagten Informationsverpflichtungen Googles gegenüber den Verlegern im hiesigen Verfahren nicht in gleicher Weise relevant, weil und soweit die Beschwerdeführerin als Verwertungsgesellschaft eine Vergütungsberechnung auf Basis solcher Angaben zu spezifischen Werbeerlösen ablehnt. Auch die in Frankreich von Google eingeräumte Möglichkeit eines Schiedsverfahrens ist für das deutsche Verfahren nicht in gleicher Weise von Bedeutung, da hier bereits qua Verwertungsgesellschaftengesetz ein Schiedsstellenverfahren vorgesehen ist, in dem Vergütungsfragen geklärt werden können.

Die Höhe der von Google letztlich angebotenen Vergütung war nicht direkt Gegenstand des französischen Verfahrens. Allerdings hat die Beschlussabteilung die in Frankreich vereinbarten Zahlungen ermittelt und eine erste grobe Vergleichsbetrachtung mit Googles Angebot in Deutschland vorgenommen. In Frankreich wird im Ausgangspunkt die gleiche Berechnungsmethodik verwendet. Die Ergebnisse unterscheiden sich nicht in einem Ausmaß, das eine Fortsetzung des kartellbehördlichen Verfahrens in Deutschland nahelegt, zumal noch weitere Unterschiede und Unsicherheiten hätten berücksichtigt werden müssen, wie etwa die abweichende rechtliche Umsetzung des Leistungsschutzrechts in Frankreich oder die zwischen den Beteiligten umstrittene Vertretungsquote.